

1969	Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1969	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Klavier- und Cembalobauer-Handwerks	49
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerks	51
14. 1. 69	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	53
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	55

Verordnung über das Berufsbild des Klavier- und Cembalobauer-Handwerks

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Klavier- und Cembalobauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Klavierbau:

Entwurf, Anfertigung und Instandsetzung von Rasten und Resonanzböden einschließlich der Saitenrahmen sowie der Gehäuseumbauten;

Zusammenbau von Flügeln und Klavieren aller Art;

Pflegen, Instandsetzen und Stimmen von Flügeln und Klavieren aller Art.

Cembalobau:

Entwurf, Anfertigung und Instandsetzung von Rasten, Resonanzböden sowie von Gehäuseumbauten an Cembali, Spinetten und ähnlichen Instrumenten;

Einbau und Regulierung der mechanischen Einrichtungen an diesen Instrumenten.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse

Grundfertigkeiten und -kenntnisse

Lesen und Anfertigen von Zeichnungen;

Auswählen, Lagern, Pflegen von Holz;

Messen, Aufreißen, Anreißen;

Sägen, Hobeln;

Herstellen von Holzverbindungen, z. B. durch Fügen, Verleimen, Zinken, Dübeln, Gratzen, Nuten und Federn, Schlitzen und Zapfen;

Raspeln, Feilen;

Absperren und Furnieren;

Abputzen und Schleifen;

Anschlagen von Beschlügen;

Beizen, Mattieren, Polieren;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen;

Herstellen einfacher Hilfswerkzeuge;

Kenntnis der erforderlichen Roh-, Hilfs- und Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

Spezialfertigkeiten und -kenntnisse

für Klavierbau:

Verleimen des Stimmstockes;

Bauen der Resonanzböden einschließlich Stegen und Rippen;

Verleimen und Bestoßen der Raste;

Anpassen des Saitenrahmens, Wirbelbohren;

Bespinnen und Aufziehen der Saiten, Wirbelrichten;

Zwicken der Raste;

Anfertigen der Gehäuseumbauten;

Einbauen der Mechanik und Klaviatur, Kröpfen und Setzen der Dämpfung und Einleimen der Hämmer;

Anfertigen und Einbauen der Pedaleinrichtung (Pedal, Wippen, Züge);

Neuachsen, Tuchen und Ausführen ähnlicher Instandsetzungsarbeiten sowie von Generalüberholungen;

Einrichten der Mechanik und Klaviatur;
 Regulieren, Stimmen;
 Ausarbeiten und Intonieren;
 Elementare Fertigkeiten im Klavierspielen;
 Kenntnisse über Funktion und Bau der Teile eines
 Pianos und Flügels;
 Kenntnisse über die Funktion des Spielwerkes
 auf Grund der Hebelgesetze;
 Kenntnisse über die Grundlagen der Tonerzeu-
 gung durch schwingende Saiten und die dazuge-
 hörigen Längenverhältnisse;
 Kenntnisse über die Geschichte des Klavierbaues.

für Cembalobau:

Bauen von Resonanzböden einschließlich Stegen
 und Stimmstock;
 Wirbelbohren;
 Spinnen und Beziehen;
 Wirbelrichten;
 Zwicken;
 Anfertigen von Springern mit Springerkästen,
 Einpassen, Bekielen;
 Einbauen der Mechanik, Klaviatur und Regulie-
 rungsvorrichtungen;
 Ausschneiden der Kiele;
 Anbringen der Dämpfung und Lautenzüge;
 Regulieren der Mechanik, der Klaviatur und der
 Register;

Stimmen;
 Intonieren;
 Ausführen von Instandsetzungsarbeiten am Innen-
 bau und Gehäuse;
 Anfertigen und Umleimen der Gehäuseumbauten;
 Elementare Fertigkeiten im Cembalospiele;
 Kenntnisse über Funktion und Bau der Teile eines
 Cembalos, Spinetts oder ähnlicher Instrumente;
 Kenntnisse über die Funktion des Spielwerks auf
 Grund der Hebelgesetze;
 Kenntnisse über die Geschichte und den Bau histo-
 rischer Tasteninstrumente;
 Kenntnisse über die Grundlagen der Tonerzeu-
 gung durch schwingende Saiten und die dazuge-
 hörigen Längenverhältnisse.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
 leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
 blatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerks-
 ordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
 kündigung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Orgelbau:

Entwurf, Disposition, Anfertigung, Aufstellung, Intonation, Stimmung, Restaurierung, Instandsetzung und Pflege von mechanisch, pneumatisch und elektrisch gesteuerten Pfeifen-Organen sowie von Orgelteilen, insbesondere von Pfeifen, Windladen, Bälgen, Spieltischen und Trakturanlagen der gebräuchlichen Systeme.

Harmoniumbau:

Entwurf, Anfertigung und Instandsetzung von Gehäusen, Gebläsen (Saug- und Druckwind) und Stimmstöcken für Harmonien aller Art;

Zusammenbau von Harmonien und Einbau elektrischer Gebläsemaschinen;

Pflegen, Instandhalten, Stimmen und Intonieren von Harmonien.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse

Grundfertigkeiten und -kenntnisse

Entwerfen, Zeichnen, Berechnen und Mensurieren;

Auswählen der Werkstoffe;

Messen, Aufreißen, Anreißen;

Holzbearbeitung:

Sägen, Hobeln, Putzen, Schleifen, Drehen, Bohren, Falzen, Nuten, Kehlen, Kröpfen, Fügen, Schlitzen, Gratzen, Zinken, Dübeln, Verleimen, Furnieren, Oberflächenbehandeln;

Metallbearbeitung:

Sägen, Schneiden, Feilen, Bohren, Gewindegewinde schneiden, Löten, Herstellen von Federn und Gewindedrähten aus Stahl, Messing, Phosphorbronze und Leichtmetall;

Ver- und Bearbeiten von Kunststoffen;

Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen;

Kenntnisse über Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe sowie über deren Lagerung, Pflege, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

**Spezialfertigkeiten und -kenntnisse
für Orgelbau:**

Herstellen von Windladen aller Systeme;

Herstellen von Trakturanlagen aller Systeme;

Herstellen von Spieltischen aller Systeme;

Herstellen von Balg- und Windanlagen;

Herstellen von Holzpfeifen;

Herstellen von Metallpfeifen (labial und lingual), insbesondere Zuschneiden, Labieren, Aufräumen, Richten, Fasen, Löten und Rundieren;

Schmelzen und Gießen von Zinnlegierungen;

Montieren der Orgel;

Einbau von Gebläsemotoren und elektrischen Steuereinrichtungen;

Elementare Fertigkeiten im Orgelspielen;

Kenntnisse in der Ausführung von Schwachstromschaltungen;

Kenntnisse über Dispositionen;

Kenntnisse in der Akustik;

Kenntnis der Methoden zur Ermittlung des Nachhallwertes;

Kenntnisse in der Strömungslehre;

Kenntnisse über Architektur und Statik;

Kenntnisse über die Geschichte des Orgelbaues;

Kenntnisse über die Restaurierung alter Orgeln;

Kenntnis der musikalischen Grundbegriffe;

Kenntnisse im Orgelspiel;

Kenntnisse in der Instrumentenkunde.

für Harmoniumbau:

Anfertigen und Mensurieren von Gebläsen und Stimmstöcken;

Vorfeilen, Richten und Biegen der Messingzungen;

Garnieren der Gebläse;

Anfertigen der Zargen und Aufziehen der Kanzellenstöcke;

Einstoßen der Zungenfilznuten und Einleimen der Zungenfilze;
Zurichten und Anpassen der Mutzenklappen einschließlich Garnieren;
Einpassen der Ventile mit Ventilstiften und Ventiltfedern;
Herstellen und Montieren von Mutzenzugmechaniken;
Einsetzen der Stecherstäbe und Einbauen der Oktavkoppel;
Einbauen der Klaviatur;
Montieren und Regulieren der Registermechanik;
Anfertigen des Gehäuseumbaus;
Einbau des Innenwerkes in den Gehäuseumbau;
Einbau von Gebläsemotoren;
Elementare Fertigkeiten im Harmoniumspielen;
Prüfen, Intonieren, Stimmen und Nacharbeiten;

Kenntnisse über den Klaviaturbau;
Kenntnisse über Dispositionen;
Kenntnisse über die Geschichte des Harmoniumbaues;
Kenntnisse im Harmoniumspiel;
Kenntnisse über Klangerzeuger auf elektrischer Basis.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 14. Januar 1969

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Chromatographie & Spektroskopie“,
2. in der Zeit vom 30. Januar bis 2. Februar 1969 in Köln stattfindende „Deutsche Möbelfest“,
3. in der Zeit vom 8. bis 14. Februar 1969 in Nürnberg stattfindende „20. Internationale Spielwarenmesse“,
4. in der Zeit vom 17. bis 21. Februar 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Maschinen und Zubehör für die graphische Industrie“,
5. in der Zeit vom 20. bis 23. Februar 1969 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
6. in der Zeit vom 22. bis 27. Februar 1969 in Offenbach/Main stattfindende „40. Internationale Lederwarenmesse“,
7. in der Zeit vom 23. bis 27. Februar 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse“,
8. in der Zeit vom 1. bis 9. März 1969 in München stattfindende „BAUMA 69 — 15. Internationale Baumaschinen-Messe München“,
9. in der Zeit vom 12. bis 14. März 1969 in München stattfindende „Brauerei-Fachausstellung 69“,
10. in der Zeit vom 13. bis 23. März 1969 in Genf stattfindende Veranstaltung „39. Internationaler Automobil-Salon“,
11. in der Zeit vom 17. bis 21. März 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Metalloberflächenbehandlung“,
12. in der Zeit vom 26. bis 30. März 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „5. ish — Internationale Sanitär- und Heizungsausstellung“,
13. in der Zeit vom 9. bis 12. April 1969 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 86. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,
14. in der Zeit vom 11. bis 13. April 1969 in Köln stattfindende „Internationale Messe ‚Für das Kind‘“,
15. in der Zeit vom 11. bis 20. April 1969 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse — 21. Messe des Handwerks und der Zuliefererindustrie“,
16. in der Zeit vom 13. bis 17. April 1969 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 75. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
17. in der Zeit vom 23. bis 27. April 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Pelzmesse“,
18. in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 1969 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1969“,
19. in der Zeit vom 1. bis 5. Mai 1969 in Ottobeuren stattfindende Veranstaltung „Designer-Forum Ottobeuren“,
20. in der Zeit vom 9. bis 18. Mai 1969 in Friedrichshafen stattfindende „20. Internationale Bodensee-Messe“,
21. in der Zeit vom 10. bis 16. Mai 1969 in Düsseldorf stattfindende „Interpack 69 — 5. Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Verpackungsmittel und Süßwarenmaschinen“,
22. in der Zeit vom 19. bis 23. Mai 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Prüfen und Messen in der Elektronik“,
23. in der Zeit vom 20. bis 23. Mai 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „21. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
24. in der Zeit vom 6. bis 10. Juni 1969 in Karlsruhe stattfindende Veranstaltung „Diagnostica — Karlsruhe“,
25. in der Zeit vom 11. bis 15. Juni 1969 in Köln stattfindende „Interzum — Internationale Zubehör- und Werkstoff-Messe für Holzverarbeitung, Möbel, Polstermöbel und Matratzen, für den Ausbau von Häusern, Schiffen und Fahrzeugen sowie für den Leichtbau“,
26. in der Zeit vom 23. bis 27. Juni 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale DLG-Fachausstellung für Molkereitechnik“,
27. in der Zeit vom 27. bis 29. Juni 1969 in Dortmund stattfindende „3. Bundesfachschau der Geflügelwirtschaft“,

28. in der Zeit vom 24. bis 27. August 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“,
29. in der Zeit vom 6. bis 13. September 1969 in München stattfindende „IFAT 69 — 2. Internationale Fachmesse für Abwassertechnik“,
30. in der Zeit vom 11. bis 21. September 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „44. Internationale Automobil-Ausstellung“,
31. in der Zeit vom 8. bis 16. November 1969 in Nürnberg stattfindende „23. Internationale Erfinder- und Neuheitenausstellung IENA 1969“,
32. in der Zeit vom 18. bis 21. November 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „22. Interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) bezeichnete „Internationale Boots- und Freizeitschau Berlin 1969“ mit „Internationaler Börse des Tourismus“, die ursprünglich in der Zeit vom 8. bis 16. März 1969 in Berlin stattfinden sollte, findet nunmehr in der Zeit vom 15. bis 23. März 1969 in Berlin statt.

Bonn, den 14. Januar 1969

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 12. 68 Empfehlung Nr. 2060/68/EGKS der Kommission an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 2/64 zur Erhebung einer spezifischen Einfuhrbelastung für Gießereiroheisen	10. 1. 69	L 6/1
18. 12. 68 Entscheidung Nr. 2061/68/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen (Zweiunddreißigste Ausnahmeentscheidung)	10. 1. 69	L 6/2
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2062/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 12. 68	L 306/1
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2063/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 12. 68	L 306/2
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2064/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 12. 68	L 306/4
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2065/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 12. 68	L 306/6
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2066/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 12. 68	L 306/10
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2067/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 12. 68	L 306/12
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2068/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 12. 68	L 306/14
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2069/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 12. 68	L 306/16
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2070/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 12. 68	L 306/18
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2071/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	20. 12. 68	L 306/19
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2072/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 12. 68	L 306/25
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2073/68 des Rates betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Zollkontingents an die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents der Verordnung (EWG) Nr. 91/68	21. 12. 68	L 307/1
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2074/68 der Kommission zur Vervollständigung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Süßorangen	20. 12. 68	L 306/27
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2075/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/68 der Kommission über die Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis von Birnen	20. 12. 68	L 306/28
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2076/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/68 der Kommission über die Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis von Äpfeln	20. 12. 68	L 306/29
19. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2077/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 2011/68 des Rates	20. 12. 68	L 306/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 68 Entscheidung Nr. 2078/68/EGKS der Kommission zur Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saarlör“	11. 1. 69	L 7/1
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2079/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 12. 68	L 307/2
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2080/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 12. 68	L 307/3
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2081/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 12. 68	L 307/5
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2082/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 12. 68	L 307/6
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2083/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 12. 68	L 307/7
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2084/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	21. 12. 68	L 307/8
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2085/68 der Kommission über gewisse Einzelheiten für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von Bruchreis	21. 12. 68	L 307/11
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2086/68 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 956/68 und Nr. 957/68 hinsichtlich der Denaturierung von Weichweizen	21. 12. 68	L 307/13
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2087/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	21. 12. 68	L 307/15
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2088/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	21. 12. 68	L 307/17
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2089/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	21. 12. 68	L 307/18
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2090/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus Lagerhaltung durch die französische Interventionsstelle	21. 12. 68	L 307/20
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2091/68 der Kommission über die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1741/68 über Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft auf dem Rindfleischsektor	21. 12. 68	L 307/21
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2092/68 der Kommission zur Beendigung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich	21. 12. 68	L 307/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/68 der Kommission vom 10. Dezember 1968 über den Verkauf bestimmter Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor gewesen sind (ABL. Nr. L 297 vom 11. 12. 1968)	21. 12. 68	L 307/23
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2093/68 des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zollsatzes für bestimmte Waren	23. 12. 68	L 308/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.